

Jugendordnung im Sportverein

Im Folgenden kommen Sie zum [Orientierungsbaum](#). Mit diesem gelangen Sie, durch eine grobe Einteilung, zu unseren vorgeschlagenen Musterjugendordnungen.

Der Orientierungsbaum ist interaktiv (die bunten Felder können angeklickt werden) und beantwortet Ihnen die meist gestellten Fragen. Ebenfalls kommen Sie durch den Orientierungsbaum schnell zu den entsprechenden Seiten.

Natürlich sind die Musterjugendordnungen nur Empfehlungen und können von Ihnen entsprechend Ihres Vereins umgeschrieben werden.

Die Erklärungen zu einzelnen Begriffen beruhen auf den Musterjugendordnungen, die wir Ihnen hier zur Verfügung stellen.



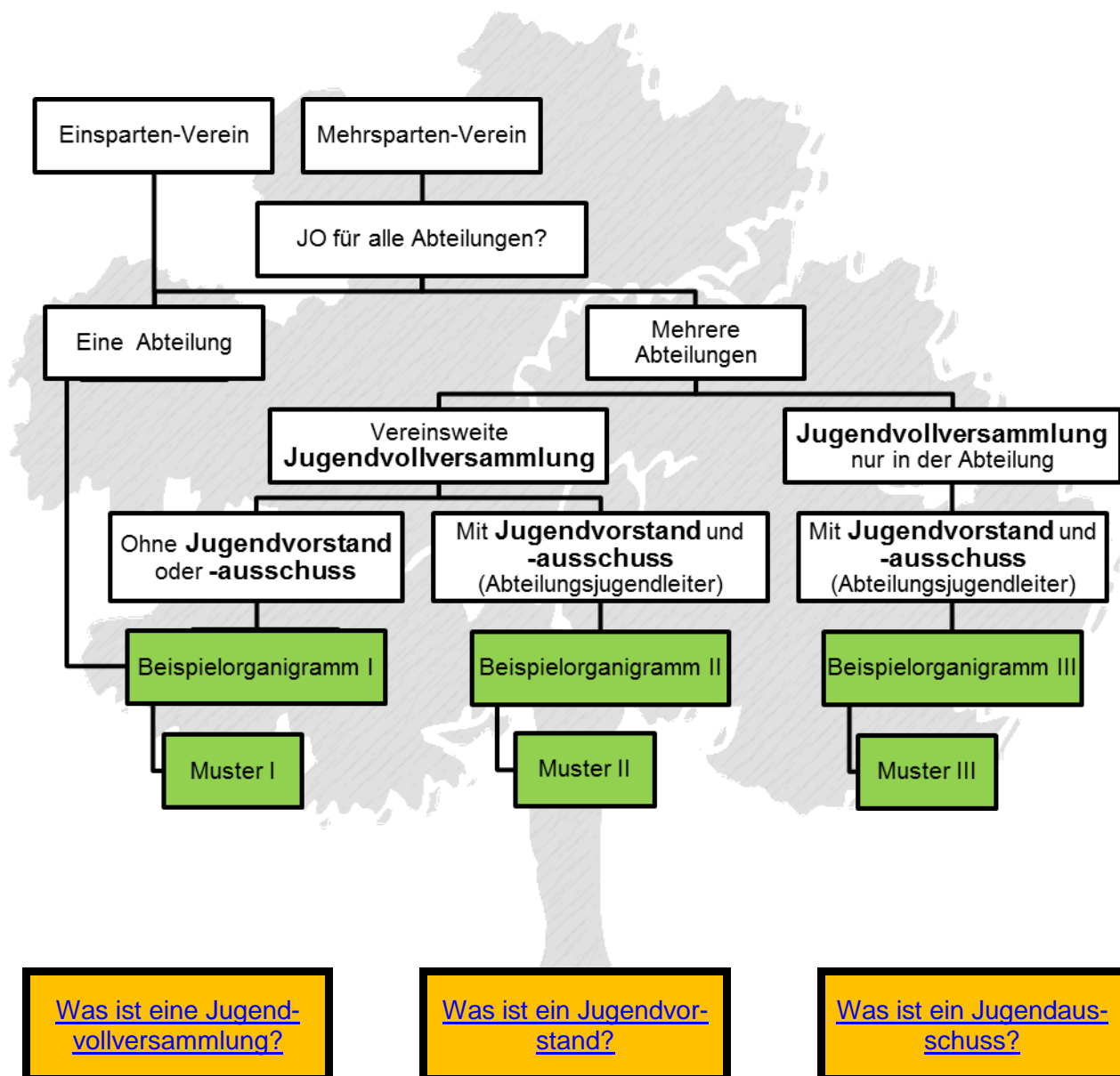
Die Jugendordnung sollte gemeinsam mit der Vereinsjugend erstellt werden. Damit wird nicht nur von Anfang an die **Partizipation, die mit einer Jugendordnung einhergeht, gefördert, sondern die Vereinsjugend kann auch gezielt ihre Wünsche und Anregungen mit einbringen.**

Die Geschäftsstelle der Württembergischen Sportjugend unterstützt Sie dabei gerne.

Württembergische Sportjugend

SpOrt Stuttgart
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711 / 28077-140
Fax 0711 / 28077-104
E-Mail: info@wsj-online.de

Orientierungsbaum



Was ist eine Jugendvollversammlung?

ORIENTIERUNGSBAUM

Die Jugendvollversammlung ist identisch mit der Mitgliederversammlung im Verein. Auf der Jugendvollversammlung können alle Vereinsmitglieder, die zur Vereinsjugend gehören (§ 1 Name und Mitgliedschaft), teilnehmen.

In einem sehr großen Verein kann die Jugendvollversammlung auch abteilungsweise abgehalten werden ([siehe Beispielorganigramm III](#)). In diesem Fall sollten dann alle gewählten Mitglieder der einzelnen Abteilungen in einem gemeinsamen Gremium (z. B. [Jugendausschuss](#)) zusammengefasst werden.

Hauptaufgabe:

- Wahl des [Jugendvorstandes](#)/Abteilungsjugendvorstandes oder [Jugendausschusses](#)

Wenn die Jugendvollversammlung das höchste [Organ](#) in der Jugendordnung ist (es also keinen [Jugendvorstand](#) bzw. [Jugendausschuss](#) gibt), dann gibt es noch weitere Aufgaben:

- Jahres-, Kassenbericht und Entlastung des [Jugendvorstandes](#)/Abteilungsjugendvorstandes oder [Jugendausschusses](#)
- Bearbeitung/Beschluss von Anträgen

Was ist ein Jugendausschuss?

ORIENTIERUNGSBAUM

Der Jugendausschuss: Der Jugendausschuss besteht aus dem [Jugendvorstand](#) und Mitgliedern der Abteilungsjugenden

Hauptaufgabe:

- Umsetzung der Beschlüsse der [Jugendvollversammlung](#)
- Beratung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit
- Führung der Jugendkasse
- (Wahl des [Jugendvorstandes](#) – wenn dies so in der Jugendordnung steht – siehe [Musterjugendordnung III](#))



Ist neben dem Jugendausschuss ([Organ](#)) kein [Jugendvorstand](#) in der Vereinsjugend vorhanden, dann muss der Jugendausschuss auch diese Hauptaufgaben wahrnehmen.
Ebenfalls besteht dann der Jugendausschuss nur aus den gewählten Mitgliedern der [Jugendvollversammlung](#).

[Siehe Beispielorganigramm I](#)

Was ist ein Jugendvorstand?

ORIENTIERUNGSBAUM

Der Jugendvorstand: Der Jugendvorstand wird je nach Modell von der [Jugendvollversammlung](#) oder dem [Jugendausschuss](#) gewählt. (Jugendleiter, Jugendsprecher/in, weitere Mitarbeiter im Jugendbereich)

Hauptaufgabe:

- Planung und Koordinierung der Jugendarbeit im Sportverein zwischen den [Jugendausschüssen](#)
- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein (Vereinsvorstand)
- Beantragung von Zuschüssen



Ist neben dem Jugendvorstand ([Organ](#)) kein [Jugendausschuss](#) in der Vereinsjugend vorhanden, dann muss der Jugendvorstand auch diese Hauptaufgaben wahrnehmen.

[Siehe Beispielorganigramm I](#)

Organe

ORIENTIERUNGSBAUM

Hinter „Organen“ stehen Personengruppen (z. B. Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat und Präsidium) oder wie in unserem Fall Jugendgruppen ([Jugendvorstand](#), [Jugendausschuss](#), [Jugendvollversammlung](#)), welchen aufgrund ihrer Rechte (Satzung/Jugendordnung) bestimmte Pflichten und dementsprechende Aufgaben zugeteilt werden.

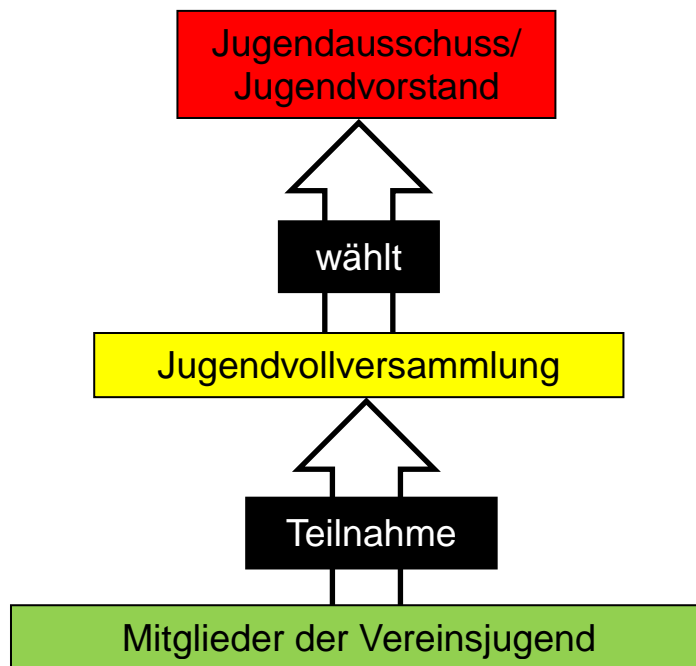
[Siehe Jugendvorstand](#)

[Siehe Jugendausschuss](#)

[Siehe Jugendvollversammlung](#)

Beispielorganigramm I

ORIENTIERUNGSBAUM



[Zur Musterjugendordnung I](#)

Musterjugendordnung I

ORIENTIERUNGSBAUM

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein XYZ.

§ 2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3, Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:
der oder dem Vereinsjugendleiter/-in;
der oder dem Vereinsjugendsprecher/-in;
weiteren Mitarbeiter/-innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/-in dürfen bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4, Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5, Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

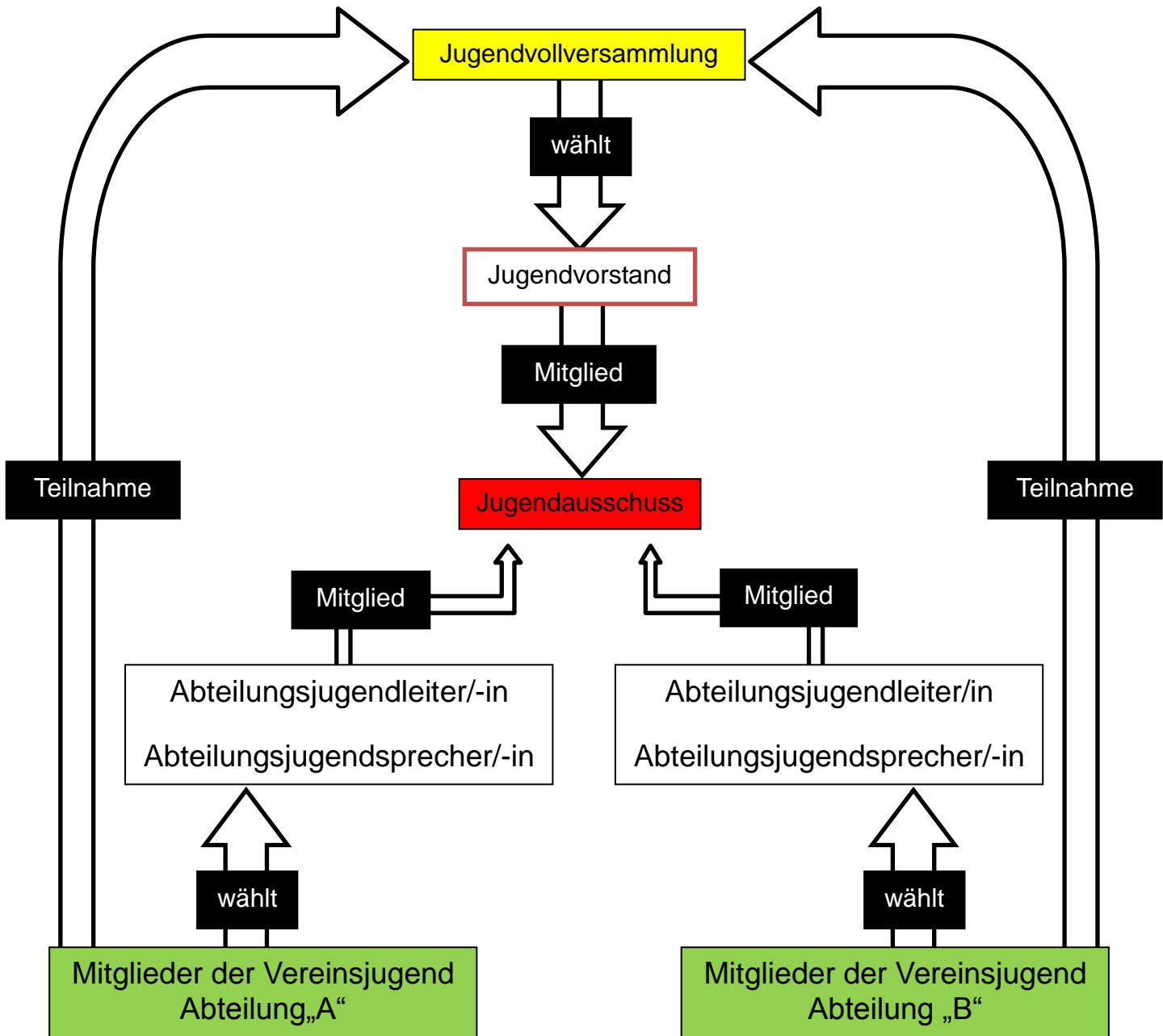
§ 7, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

[Download „Musterjugendordnung I“ im Word-Format](#)

Beispielorganigramm II

ORIENTIERUNGSBAUM



Zur Musterjugendordnung II

Musterjugendordnung II

ORIENTIERUNGSBAUM

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein XYZ.

§ 2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitleturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss,
- der Jugendvorstand.

§ 4, Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2. *Aufgaben:*

- 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes;
- 4.2.2. Kassenbericht;
- 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.3. *Wahlperiode und Wahlverfahren:*

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4. *Stimm- und Wahlberechtigung:*

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. *Anträge:*

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5, Jugendausschuss

5.1. *Zusammensetzung:*

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a. die Mitglieder des Jugendvorstandes;
- b. die Abteilungsjugendleiter/-innen;
- c. die Abteilungsjugendsprecher/-innen;

5.2. *Aufgaben:*

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Führung der Jugendkasse;
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/-innen für die Jugendarbeit.

5.3. *Zusätzliche Mitarbeiter/-innen:*

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung, weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6, Jugendvorstand

6.1. *Dem Jugendvorstand gehören an:*

- a. der oder die Vereinsjugendleiter/-in;
- b. die Vereinsjugendsprecher/-in;
- c. bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf.

Vereinsjugendsprecher/-in dürfen bei ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2. *Aufgaben:*

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR);
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/-innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen;
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/-innen;
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen allen Jugendmitarbeitern;

- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

6.3. *Arbeitsweise:*

Der oder die Jugendleiter/-in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt; Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zusätzlich weitere beratende Personen eingeladen werden.

§ 7, Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/-in, Vereinsjugendsprecher/-in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8, Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/-in, die Abteilungsjugendsprecher/-in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 9, Jugendkasse

- 9.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- 9.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 9.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 9.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10, Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 11, Sonstige Bestimmungen

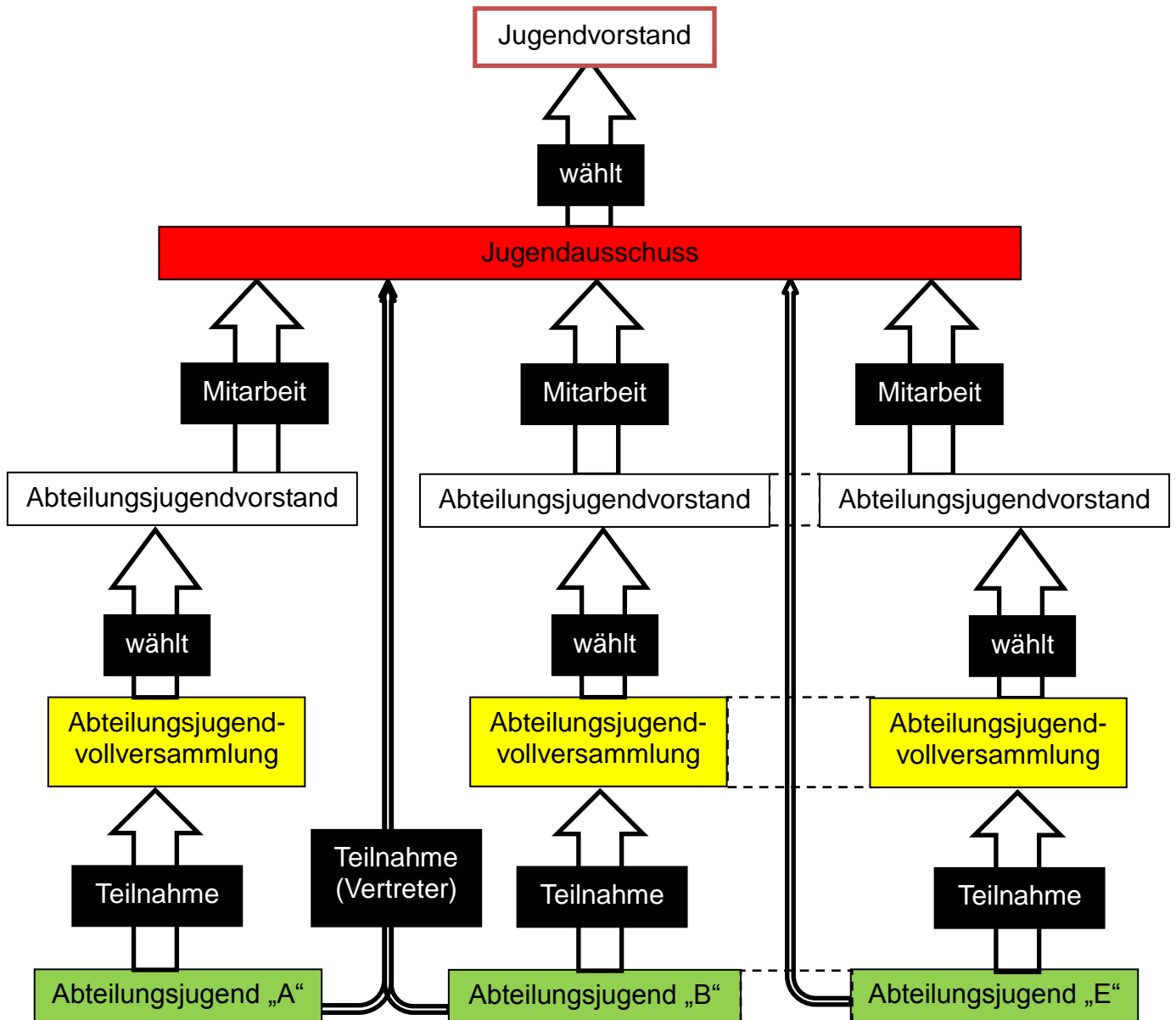
Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

[Download „Musterjugendordnung II“ im Word-Format](#)

[ORIENTIERUNGSBAUM](#)

Beispielorganigramm III

ORIENTIERUNGSBAUM



[Zur Musterjugendordnung III](#)

Musterjugendordnung III

ORIENTIERUNGSBAUM

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein XYZ.

§ 2, Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit im Sportverein XYZ findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Sie hat folgende Ziele:

2.1. Sportlicher Bereich:

- 2.1.1. In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung, die Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes, unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung;
- 2.1.2. Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände;
- 2.1.3. Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche.

2.2. Außersportlicher Bereich:

- 2.2.1. Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene;
- 2.2.2. Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/-innen und Jugendliche;
- 2.2.3. Führen und Verwalten der Jugendkasse;
- 2.2.4. Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

§ 3, Organe

Organe der Vereinsjugend im Sportverein XYZ sind

- 3.1. der Gesamtjugendausschuss;
- 3.2. der Jugendvorstand;
- 3.3. die Abteilungsjugendvollversammlungen;
- 3.4. die Abteilungsjugendvorstände.

§ 4, Abteilungsjugendvollversammlung

Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 7. bis 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter/-innen. Sie findet jährlich einmal statt. Ihre Aufgaben sind:

- 4.1. Wahl des Abteilungsjugendvorstandes;
- 4.2. Entgegennahme des Kassenberichtes;
- 4.3. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung.

§ 5, Abteilungsjugendvorstand

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Ihm gehören an:

- 5.1. Abteilungsjugendleiter/-in;
- 5.2. Abteilungsjugendsprecher/-in;
- 5.3. Weitere Mitarbeiter/innen.

Abteilungsjugendleiter/-in und Abteilungsjugendsprecher/-in gehören Kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an. Abteilungsjugendsprecher/-in dürfen bei ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Abteilungsjugendvorstand hat folgende Aufgaben:

- 5.6. Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse;
- 5.7. Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendausschuss;
- 5.8. Wahl der Vertreter der Abteilungsjugend in den Gesamtjugendausschuss;
- 5.9. Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand.

§ 6, Gesamtjugendausschuss

Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend im Sportverein XYZ. Stimmberechtigt sind die Vertreter der Abteilungsjugenden und die Mitglieder des Jugendvorstandes der Abteilungsjugenden und die Mitglieder des Jugendvorstandes.

Der Gesamtjugendausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Seine Aufgaben sind:

- 6.1. Wahl des Jugendvorstandes;
- 6.2. Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse;
- 6.3. Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit;
- 6.4. Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich;
- 6.5. Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten;
- 6.6. Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen dieser.

§ 7, Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören die Vereinsjugendleiter/-in, Vereinsjugendsprecher/-in und bis zu vier weiteren Mitarbeiter/-innen an. Vereinsjugendleiter/-in und Vereinsjugendsprecher/-in gehören Kraft Amtes dem Vereinsjugendvorstand an und vertreten dort die Interessen der Vereinsjugend. Der Jugendvorstand wird vom Gesamtjugendausschuss auf ein Jahr gewählt. Vereinsjugendsprecher/-in dürfen bei ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- 7.1. Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen;
- 7.2. Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtjugendausschusses;
- 7.3. Betreuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen;
- 7.4. Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Gesamtjugendausschuss;
- 7.5. Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 8, Jugendkasse, Abteilungsjugendkasse

- 8.1. Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 8.2. Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugend wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 8.3. Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 9, Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Gesamtjugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 10, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

[Download „Musterjugendordnung III“ im Word-Format](#)

[ORIENTIERUNGSBAUM](#)